

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Simmern/Hunsrück
vom 15.12.2022**

Der Stadtrat der Stadt Simmern/Hunsrück hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen können entsprechend dem erhöhten Aufwand erhöhte Gebühren erhoben werden. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
5. wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Simmern/Hunsrück, 15.12.2022

gez. Dr. Andreas Nikolay
Stadtbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Simmern/Hunsrück

I. Reihengrabstätten

1. Erwerb einer Reihengrabstätte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 800,00 €
 - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.250,00 €

2. Erwerb einer Urnengrabstätte
 - a) in einer Urnenstele einschließlich einer Namenstafel 900,00 €
 - b) in einem anonymen Urnenfeld 1.200,00 €

3. Erwerb einer Rasengrabstätte
 - a) Rasengrab (eine Stelle) 2.000,00 €
 - b) Rasenurnengrab (2 Urnen) 1.250,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 15 - Familiengräber und Kauf Einzelgräber
Erwerb des Nutzungsrechts an
 - a) einer Einzelgrabstätte 1.250,00 €
 - b) einer Doppelgrabstätte 2.450,00 €
 - c) jede weitere Grabstelle 1.250,00 €
 - d) einer Urnengrabstätte 1.100,00 €
 - e) einer Urnenkammer (max. 2 Urnen) einschließlich einer Nischenplatte 1.500,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstelle 50,00 €
 - b) eine Doppelgrabstelle 100,00 €
 - c) jede weitere Grabstelle 50,00 €
 - d) eine Urnengrabstelle 65,00 €
 - e) eine Urnenkammer 65,00 €

III. Bestattungsgebühren (Ausheben, Verfüllen und Ausschmücken der Grabstätten)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	900,00 €
c) Beisetzung einer Urne	500,00 €
d) Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer	230,00 €
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele	230,00 €
f) Beisetzung einer Urne in einem anonymen Urnenfeld	230,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten, einschließlich derer der Stadt Simmern/Hunsrück, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Beseitigung von Grabstätten

Beseitigt der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten das Grab selbst sind ihm auf Antrag ohne Verzinsung Gebühren zu erstatten:

a) für ein Reihengrab, Wahlgrab (1 Grabstelle)	325,00 €
b) für ein Doppelgrab (2 Grabstellen)	325,00 €
c) für ein Kindergrab, Rasengrab und Urnengrabstätten	200,00 €

Bei einer Nutzungsrechtsverlängerung an Grabstellen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, fallen o.g. Grabbeseitigungsgebühren an.

Die Erstattung der nach §§ 23 Abs. 2 Satz 1 entrichteten Gebühr erfolgt nach dem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt wurde und dies von der Friedhofsverwaltung schriftlich bestätigt wurde.

VI. Benutzung der Friedhofshalle

Die Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle betragen:

a) für die Benutzung des Kühlraumes	85,00 €
b) für die Benutzung des Sezierraumes	200,00 €
c) für die Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier einschl. Reinigung nach Ausschmückung durch Dritte	210,00 €

VII. Sonstige Gebühren

1. Die Gebühr für die Erneuerung einer Nischenplatte an der Urnenwand beträgt	100,00 €
---	----------

2. Die Aufwendungen für die spätere Beseitigung der Grabanlage (Grabsteine, Grabeinfassung, Entfernung der Bepflanzung, Einebnung und Einsaat) sind in den vorstehend unter den Nr. V. genannten Gebühren enthalten.
3. Die Gebühr für die Genehmigung zur Verrichtung gewerbsmäßiger Arbeiten auf dem Friedhof beträgt für die Dauer von 5 Jahren 100,00 €
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 650,00 € berechnet.